

**Satzung
des Vereins
„Schulverein Gerichtsschule“
Witten e. V.**

§1

Eltern der Schülerinnen und Schüler der Gerichtsschule in Witten haben sich zu einem Schulverein Gerichtsschule, Witten, zusammengeschlossen. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Der Sitz des Vereins ist Witten. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§3

Zweck des Vereins ist es, eine lebendige Verbindung zwischen Elternhaus und Schule herzustellen und zu pflegen, die Schule und ihre Schüler in jeder Hinsicht zu fördern durch:

1. Anregungen und Vorschläge aus dem gesamten Mitgliederkreis, die in der Versammlung des Schulvereins oder schriftlich an den Vorstand vorgebracht werden können.
2. Mithilfe bei der Verschönerung der Schulräume, bei der Einrichtung und dem Aufbau von Lehrsammlungen und Büchereien, bei der Beschaffung von Musikinstrumenten, Sportgeräten usw.
3. Unterbringung der Schüler in Jugendherbergen und Jugendheimen.
4. Unterstützung mittelloser Schüler bei Ausflügen, Veranstaltungen der Schule und einzelner Klassen.
5. Rege Anteilnahme an den Schulveranstaltungen (Schulfeiern, Elternabende, Vorträge über Erziehungsfragen, Schülersausstellungen usw.)
6. Eingaben an die Behörden, sowohl Anregungen wie auch Beschwerden.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§6

Mitglieder können Eltern oder Erziehungsberechtigte werden, deren Kinder die Gerichtsschule in Witten besuchen, sowie Lehrer, Gönner und Freunde der Schule.

§7

Der Schulverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Als Richtlinie gilt z.Zt. der Betrag von 10,00 Euro jährlich pro Familie mindestens und kann von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung erhöht bzw. herabgesetzt werden. Die Beiträge werden bargeldlos durch Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Schulvereins beglichen. Die Beitragspflicht beginnt mit Eintritt in den Schulverein. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Jahres nach Eintritt zu zahlen.

§8

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§9

Die Jahreshauptversammlung wird unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung jeweils in der Zeit vom 1.1 bis 31.1. eines jeden Jahres einberufen. Zur Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder durch Rundschreiben eingeladen. Die Jahreshauptversammlung hat das Recht, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen. Sie nimmt den Bericht des Kassenprüfers (s. §10) sowie des Vorstandes entgegen. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Für alle Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer für Satzungsänderungen, welche einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Hierzu muß die Tagesordnung aber den Punkt "Satzungsänderung" enthalten haben. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist. Dieselben Bestimmungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bekanntzugeben sind.

§10

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. dem Schriftführer,
3. dem Kassierer und dessen Stellvertreter,
4. zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern.
5. Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende
sind ständige Beisitzer

Eine Lehrperson kann nicht 1. Vorsitzender werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten den Verein allein. Zwei Kassenprüfer, die jährlich neu gewählt werden, prüfen die Kassenführung.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch müssen die Beiträge für den laufenden Monat bezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu entrichten. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Monats.

Wer seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und sechs Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mit Austritt, Streichung oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Schulvereins. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist bindend.

§ 12

Die Auflösung des Vereins erfolgt, sobald eine mit dieser Tagesordnung einberufene Versammlung dieses beschließt. Der Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und der Beschluß zur Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der gültigen Stimmen gefaßt wird. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Stadt Witten (Schulverwaltungsamt) zu übereignen, und zwar mit der Auflage, daß das Vermögen bzw. die Erträge des Vermögens ausschließlich im Interesse der Gerichtsschule Verwendung finden muß, und zwar für die in § 3 dieser Satzung gedachten Zwecke.

Errichtet am: 17.02.1992

Geändert am: 26.01.1993

Stand: Januar 1996

Geändert am: 16.01.2002